

ANLAGE

Hygienekonzept der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde und ihrer Ausschüsse für Sitzungen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Für die Durchführung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse während der SARS-CoV-2-Pandemie sind am Sitzungsort folgende Sonderregelungen zu beachten:

- Für den Zugang zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen gilt am Sitzungsort die 3G-Regel. Danach haben nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zugang zum Sitzungsort. Die datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlage für die Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- und Testnachweise ergibt sich unmittelbar aus der in der jeweils geltenden Verordnung¹ enthaltenen Verpflichtung zur Umsetzung des Hygienekonzepts.
- Um Wartezeiten und Verzögerungen zu vermeiden, werden alle Personen, die an der Sitzung in Präsenz teilnehmen wollen, gebeten, die entsprechenden Nachweise mitzubringen und am Eingang des Sitzungsortes vorzuzeigen. Gern können Sie bis spätestens 12:00 Uhr des jeweiligen Sitzungstages dem Sitzungsdienst vorab auch Ihren Impf-, Genesenen- und Testnachweis per E-Mail an [situationssdienst@eberswalde.de](mailto:sitzungsdienst@eberswalde.de) zukommen lassen.
- Bei typischen Symptomen, die häufig mit dem SARS-CoV-2-Virus in Verbindung stehen, wie beispielsweise Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmackverlust, ist von der Teilnahme in Präsenz abzusehen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stadtverordnete – unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 a BbgKVerf – auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen können; für sachkundige Einwohner/innen gilt dies für den Ausschuss, in den sie berufen sind, gemäß § 43 Abs. 4 Satz 4 BbgKVerf entsprechend.
- Während der Sitzung ist auf regelmäßiges Lüften zu achten.
- Beim Betreten des Sitzungsortes und während des Aufenthaltes gilt grundsätzlich für alle Personen das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske im Sinne der jeweils geltenden Verordnung¹, sofern nicht eine Ausnahmenvorschrift nach der jeweils geltenden Verordnung¹ oder dieses Hygienekonzeptes vorliegt.
- Um sicherzustellen, dass die am Sitzungsort anwesenden Personen und die per Video teilnehmenden Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner/innen sich gegenseitig wahrnehmen, insbesondere akustisch gut verstehen können, wird festgelegt, dass die Rednerinnen und Redner im Sitzungssaal die medizinische Maske am Redepult und an den Saal- und Tischmikrofonen ablegen dürfen, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m eingehalten wird.
- Eine Gruppenbildung in den Räumlichkeiten des Sitzungsortes ist zwingend zu vermeiden. Im Sitzungssaal sind umgehend die ausgewiesenen Plätze einzunehmen.

¹ Mit „Verordnung“ ist die jeweils geltende SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung oder eine entsprechende Nachfolgeverordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen bzw. den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg gemeint.

- Für Medienvertreter/innen und interessierte Einwohner/innen sind entsprechende Plätze ausgewiesen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Hygienekonzept tritt ab dem 22.02.2022 in Kraft und gilt – sofern es nicht vorher geändert oder aufgehoben wird – solange, wie vom Gesetz- bzw. Verordnungsgeber aus Gründen des Infektionsschutzes die Einhaltung eines Abstandsgebotes für Personen mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen vorgeschrieben ist. Sobald das Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern aufgehoben wird, tritt auch dieses Hygienekonzept außer Kraft.